

REGULATIV
FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNGEN
AN DER EIDGENÖSSISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE
—
BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ABTEILUNG FÜR
ARCHITEKTUR
(vom 11. Juni 1960)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1

Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen und Arbeiten ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2

Die **erste Vordiplomprüfung** kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden und umfaßt:

a) **Mündliche Prüfung:**

1. Differential- und Integralrechnung
2. Darstellende Geometrie
3. Baustatik I
4. Perspektive
5. Konstruktion und Form.

b) **Bewertung von Übungen:**

6. Grundkurs I und II.

Die Noten in den Fächern 1—5 haben einfaches Gewicht. Die Note im Fach 6 hat dreifaches Gewicht. Die Prüfung wird als bestanden erklärt.

wenn sowohl das Notenmittel der mündlichen Prüfung (Fächer 1–5) als auch dasjenige der Gesamtprüfung (Fächer 1–6) je mindestens 4 beträgt.

Art. 3

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden und umfaßt:

a) Mündliche Prüfung:

1. Baustatik II
2. Holzbau und Stahlbau
3. Kunstgeschichte
4. Baumaterialienkunde, bauphysikalische Probleme
5. Konstruktion und Form
6. Gebäudelehre III und IV

b) Bewertung von Uebungen:

7. Gestaltungsübungen III und IV
8. Architektonisches Entwerfen III und IV.

Die Noten in den Fächern 1–6, sowie im Fach 7, haben einfaches Gewicht. Die Note im Fach 8 hat dreifaches Gewicht. Die Prüfung wird als bestanden erklärt, wenn sowohl das Notenmittel der mündlichen Prüfung (Fächer 1–6) als auch dasjenige für die Gesamtprüfung (Fächer 1–8) je mindestens 4 beträgt.

Art. 4

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens nach Schluß des achten Semesters abgelegt werden. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, aus der Bewertung von Uebungen und aus einer schriftlichen Diplomarbeit. Für die Zulassung zur Schlußdiplomprüfung ist der Nachweis zu erbringen über eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit, die durch Zeugnisse zu belegen und im Testatheft zu bescheinigen ist. Neben der praktischen Tätigkeit im Architekturbüro und auf dem Bauplatz werden eine handwerkliche Praxis als Maurer, Zimmermann, Schreiner und Schlosser sowie der Besuch von Handwerkerkursen sehr empfohlen.

a) Mündliche Prüfung:

1. Stahlbeton und Tiefbau
2. Bauhygiene, Stadthygiene
3. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht, Bau- und Planungsrecht)
4. Sanitäre Installationen, Heizung und Lüftung, Klimaanlage
5. Gebäudelehre V und VI
6. Gebäudelehre VII und VIII

- 7. ORL*: Stadtplanung und Siedlungsbau
- 8. ORL*: Regional- und Landesplanung

b) Bewertung von Uebungen:

- 9. Gestaltungsübungen
- 10. Orts-, Regional- und Landesplanung VII und VIII
- 11. Architektonisches Entwerfen V und VI
- 12. Architektonisches Entwerfen VII und VIII.

Die Noten in den Fächern 1—10 haben einfaches, diejenigen in den Fächern 11 und 12 doppeltes Gewicht.

c) Diplomarbeit:

Die Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, besteht in der Durcharbeitung einer Bau- oder Planungsaufgabe, die von einem Professor für Architektur geleitet wird. Die Studierenden haben die freie Wahl unter den Professoren für Architektur.

Die Diplomarbeit wird nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- 1. Lageplan
- 2. Räumliche Organisation
- 3. Architektonische und städtebauliche Gestaltung
- 4. Konstruktive und statische Durcharbeitung
- 5. Darstellung der Arbeit in Plänen, Perspektiven und Modellen
- 6. Erläuterungsbericht mit Skizzen.

Die Diplomarbeit ist in zehn Wochen durchzuführen. Mit der Diplomarbeit sind die Vorstudien in Form von Skizzen abzuliefern.

Durch ein Urheberzeugnis hat der Kandidat schriftlich zu bestätigen, daß er seine Diplomarbeit selbständig, d. h. ohne jede fremde Hilfe ausgeführt hat.

Falls nicht die ganze Diplomarbeit rechtzeitig abgeliefert wird, erfolgt die Beurteilung auf Grund der rechtzeitig eingereichten Bestandteile.

Für die Diplomarbeit wird nur eine einzige Note erteilt. Die Beurteilung erfolgt durch alle Professoren für Architektur und den Professor für Bau- statik.

Die Schlußdiplomprüfung wird als bestanden erklärt, wenn das Notenmittel der mündlichen Prüfung unter Einschluß der Semesterarbeiten (Fächer 1—12) und die Note für die schriftliche Diplomarbeit je mindestens 4 betragen.

Es dürfen nur ganze und halbe Noten erteilt werden.

* ORL: Orts-, Regional- und Landesplanung

Art. 5

Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Mai 1958.

Zürich, den 11. Juni 1960.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:

Der Präsident:

Pallmann

Der Sekretär:

H. Bosshardt